

LORANTH

STEUERBERATUNGS GmbH

Liebe Klienten!

Anbei senden wir wieder aktuelle Informationen zur **Kurzarbeit NEU ab 1. Juni 2020**.

In Bezug auf die Corona-Kurzarbeit gibt es ab 1.6.2020 eine neue Sozialpartnervereinbarung. Diese gilt

- für alle Verlängerungsanträge mit Fortsetzung der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später) ab dem 4. Kurzarbeitsmonat sowie
- für Erstanträge mit Beginn der Kurzarbeit ab 1.6. (oder später)

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Sozialpartnervereinbarung im Überblick:

- Die Corona-Kurzarbeit war zunächst mit drei Monaten befristet und kann nun um **bis zu drei Monate verlängert** werden.
- Der **Beschäftigtenstand** soll gehalten werden, die Vereinbarung sieht hier aber auch Klarstellungen und Lockerungen vor. (Lösungen Probezeit/Pensionsantritt etc.)
- Während der Kurzarbeit bekommen Arbeitnehmer weiterhin ein **Einkommen** in Höhe von **80 %, 85 % oder 90 %** im Vergleich zum ursprünglichen Nettoeinkommen. Wenn in einem Monat dennoch mehr Arbeitszeit geleistet wird, steht den Arbeitnehmern für diesen Monat nun eine entsprechend höhere Entlohnung zu.
- Die Mai-Löhne werden noch entsprechend der **aktuellen Handlungsempfehlung als vorläufige Abrechnung der Covid-Kurzarbeit** in der Personalverrechnung behandelt.

Neuanmeldungen, Verkürzungen der Kurzarbeit als auch Verlängerungen der Kurzarbeit sind jeweils über das eAMS-Konto zu erledigen. Hier zur [Quelle](#).

ÖGK-Beiträge Stundungen und Ratenzahlungen

- **Bereits gestundete ÖGK-Beiträge 02-04/2020:**
Die von der ÖGK bereits gestundeten Beiträge für Februar, März und April müssen erst Anfang 2021 bezahlt werden.
Auf Antrag kann diese Zahlung aus Gründen der Unternehmensliquidität in Raten bis Ende 2021 geleistet werden. Verzugszinsen fallen keine an.
- **ÖGK-Beiträge 05-12/2020:**
Auch für Beiträge der Monate Mai bis Dezember können bis zu drei Monate Stundungen und Ratenzahlungen bis Ende 2021 beantragt werden. Eine Nachsicht bei den Verzugszinsen ist ebenfalls möglich.
- **ÖGK-Beiträge für Unternehmen in Kurzarbeit:**
In Kurzarbeit befindliche Unternehmen müssen die Beiträge erst im zweiten Kalendermonat, das auf die Auszahlung der Beihilfe folgt, zahlen.

Hier zur [Quelle](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Bernd Loranth

Hinweis

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)